

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Rücknahme
Klarstellungsantrag

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Referat 44
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8
14467 POTSDAM

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Gottfried Egger
Bereich Recht
T +49 30 6091-70130
F +49 30 6091-70150
E gottfried.egger@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

20.08.2012

Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg
Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 i.d.F. des Planergänzungsbeschlusses
vom 20. Oktober 2009
Teil A II 5.1.2 (Allgemeiner Lärmschutz)
Antrag auf Änderung von Teil A II 5.1.2 Nr. 1 Satz 2
hier: Antragsrücknahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bayr,

die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH hat am 18. April 2004 beantragt, Teil A II 5.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 i.d.F. des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2010 zu ändern und Teil A II 5.1.2 Nr. 1 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern am Durchschnittstag der sechs verkehrsreichsten Monate nicht mehr als 6 A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und ein für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 45 dB(A) nicht überschritten wird.“

Der Begründung des Antrages vom 18. April 2012 ist zu entnehmen, dass der Antrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH darauf abzielt, die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 mit dem Wortlaut der Auflage in Übereinstimmung zu bringen. Der Antrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH hat sich darauf gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 16. März 2006 ausdrücklich das vom Planfeststellungsbeschluss verfügte Tagschutzziel, das maßgeblich von einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von 45 dB(A) $L_{eq(3)}$ bestimmt wird, bestätigt und dem im Wortlaut der Auflage verwendeten Maximalpegelkriterium ausschließlich eine ergänzende Funktion zugewiesen hat. An anderer Stelle der Urteile des

Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. März 2006 wird als obiter dictum eine, nicht entscheidungserhebliche, wörtliche Interpretation der Auflage Teil A II 5.1.2 Nr. 1 Satz 2 vorgenommen. Mit dem Antrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH vom 18. April 2012 sollte auch dieser Wertungswiderspruch innerhalb der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. März 2006 durch eine authentische Interpretation des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde beseitigt werden.

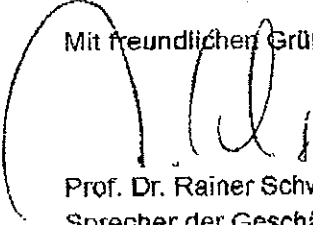
Mit Schreiben vom 19. Juli 2012 haben Sie mitgeteilt, dass Sie dem von der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH verfolgten Antrag auf Klarstellung der Auflage Teil A II 5.1.2 nicht stattgeben wollen. Sie verweisen die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH auf ein noch durchzuführendes Planänderungsverfahren.

Darüber hinaus haben Sie mit Bescheid vom 2. Juli 2012 die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH aufsichtlich verpflichtet, die Bemessung der Schallschutzvorkehrungen am Wortlaut der (nach Auffassung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH klarzustellenden) Auflage zu orientieren.

Bei dieser Sach- und Rechtslage nimmt die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH den Antrag vom 18. April 2012 zurück.

Mit dieser Rücknahme leistet die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH zugleich einen Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz von Anlage und Betrieb des ausgebauten Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld in der Flughafenumgebung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rainer Schwarz
Sprecher der Geschäftsführung



ppa. Gottfried Egger
Leiter Bereich Recht

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Referat 44
Herrn Michael Bayr
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8
14467 POTSDAM

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Gottfried Egger
Bereich Recht
T +49 30 6091-70130
F +49 30 6091-70150
E gottfried.egger@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

20.08.2012

Bestätigung
Vollzug des MLL-Bescheides 15.8.12

Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg
aufsichtliche Verfügung vom 2. Juli 2012
Ihr Schreiben vom 15. August 2012 (Gz.: 44-644171/201-1200)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bayr,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 15. August 2012 (Gz.: 44-6441/1/ 201-1200).

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 15. August 2012 unter Bezug auf unseren Antrag vom 3. August 2012 zur aufsichtlichen Verfügung des Ministeriums für Infrastruktur vom 2. Juli 2012 ausführen, ist dem Bescheid vom 2. Juli 2012 und zwar weder dem verfügenden Teil, noch der Begründung zu entnehmen, in welcher Weise die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH der aufsichtlichen Verfügung vom 2. Juli 2012 nachkommen soll.

Wir bedanken uns deshalb für die Vollzugshinweise, die das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit dem Schreiben vom 15. August 2012 zur aufsichtlichen Verfügung vom 2. Juli 2012 gibt. Wie Sie ausführen, haben die durch die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH durchzuführenden oder zu erstattenden Schallschutzvorrichtungen auf der Grundlage der Auflage Teil A II 5.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 zu gewährleisten, dass in den sechs verkehrsreichsten Monaten durchschnittlich weniger als einmal pro Tag ein Maximalpegel von 55 dB(A) oder mehr im Rauminnern auftritt. In Konkretisierung dieses Grundsatzes bedeutet dies, wie Sie darlegen, bei Anwendung der einschlägigen Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung Ihres Bescheides vom 2. Juli 2012, dass die Summenhäufigkeit des für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ausgewählten Maximalpegel mindestens unter einem Wert von 0,5 liegen muss, da eine mathematische Rundung nach DIN 1333 dann eine Häufigkeit von Null und damit keine Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) innen ergibt (Blatt 5 des Schreibens

vom 15. August 2012).

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH legt diese Vollzugshinweise dem Vollzug der Auflage in Teil A II 5.1.2 Nr. 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 zugrunde. Sie geht im Übrigen davon aus, dass gleiches in entsprechender Weise auch für die in ihrer aufsichtlichen Verfügung vom 2. Juli 2012 angesprochene Anspruchsberechtigung nach Teil A II 5.1.4 Nr. 3 gilt.

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 15. August 2012 festgestellt haben, entfällt der Anlass für ein aufsichtliches Einschreiten der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des Bescheides vom 2. Juli 2012, wenn die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH den Vollzug der im Bescheid vom 2. Juli 2012 genannten Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses an den Vollzugshinweisen in ihrem Schreiben vom 15. August 2012 ausrichtet.

Mit freundlichen Grüßen


Uppa. Egger
Leiter Bereich Recht



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft

Postfach 60 11 61

14411 Potsdam

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Geschäftsführung
12521 Berlin

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Bayr

Gesch.-Z.: 44-6441/1/201-1200

Hausruf: (03 31) 8 66-8280

Fax: (03 31) 8 66-8365

Internet: www.mil.brandenburg.de

KOPIE

Tram 90-93, 96, 98

Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

nachrichtlich:

Potsdam, 15. August 2012

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Abteilung Recht
12521 Berlin

**Verpflichtung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH die durch die
Schutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Ausbau Ver-
kehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in der aktuellen
Fassung angeordneten Schutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu
erfüllen**

Ihr Schreiben vom 03.08.2012 zur Verpflichtung des MIL vom 02.07.2012

Sehr geehrte Herren Geschäftsführer,

zu den Ausführungen in dem oben angeführten Schreiben merke ich zunächst
folgendes an.

Es wird bemängelt, dass im Bescheid vom 02.07.2012 weder dem verfügenden
Teil noch der Begründung zu entnehmen ist, in welcher Weise die FBB der auf-
sichtlichen Verfügung nachkommen soll. Was gemeint ist, erschließt sich unmit-
telbar aus dem Beschluss des OVG Berlin Brandenburg vom 15.06.2012 im Ver-
fahren OVG 12 S 27.12, auf den der Bescheid vom 02.07.2012 Bezug nimmt,
denn er dient der Erfüllung dieses Beschlusses. Die Schallschutzmaßnahmen für
den Tagschutz sind deshalb so durchzuführen, dass den Anforderungen des OVG
im Beschluss vom 15.06.2012 entsprochen wird. Der Beschluss des OVG ist voll-
streckbar und muss deshalb erfüllt werden.

Angesichts der anstehenden Verwaltungsentscheidungen zu Anträgen von Schall-
schutzberechtigten auf aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber der FBB so-
wie der dazu laufenden Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Fragen der

Dimensionierung des baulichen Schallschutzes im Tagschutzgebiet (Abschnitt A II 5.1.2 Nr. 1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 in der aktuellen Fassung, PFB) wird das MIL als luftrechtliche Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld seine Position auf der nachfolgenden Argumentation aufbauen.

Zur Erfüllung des Beschlusses des OVG Berlin Brandenburg vom 15.06.2012 im Verfahren OVG 12 S 27.12 hat das MIL durch Bescheid vom 02.07.2012 an die FBB verfügt, dass für alle Schallschutzberechtigten sicherzustellen ist, dass ab der Inbetriebnahme der neuen südlichen Start- und Landebahn des Flughafens Berlin Brandenburg tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern innerhalb des Tagschutzgebiets des PFB in der aktuellen Fassung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten. Dies ist zu beachten, wenn Schallschutzvorrichtungen von der FBB selbst eingebaut werden und wenn den Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstattet werden. Weiter wurde angeordnet, dass dem Berechtigten, insbesondere mit dem Entwurf der Kostenerstattungsvereinbarung, darzulegen ist, welche Fluglärmbelastungen (Dauerschallpegel und Maximalpegel) auf der Grundlage des prognostizierten Verkehrsaufkommens für das Jahr 2023 (Verkehrsszenario 20XX) auf sein Grundstück einwirken, damit diese die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes vornehmen bzw. nachvollziehen können. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Maßgebend für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes für den Tag ist der Schutz der Kommunikation in Innenräumen. Er ist gewährleistet, wenn ein Dauerschallpegel von 45 dB(A) eingehalten wird und wenn zusätzlich regelmäßig keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) im Rauminnern auftreten. Das Bundesverwaltungsgericht stellte dazu im Urteil vom 16.03.2006 fest, das Taglärmschutzkonzept beruhe auf einer Kombination von Dauerschall- und Maximalpegelfestlegungen. Der Dauerschallpegel stehe als Schutzkriterium im Vordergrund, während dem Maximalpegel lediglich eine Ergänzungsfunktion zukomme. Die Festlegung des Maximalpegels hat somit ausschließlich die Aufgabe, zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen zu verhindern, dass eine größere Zahl sehr hoher Maximalpegel auch bei Einhaltung eines Dauerschallpegels von 45 dB(A) innen auftreten kann.

Würde man die Festlegung des Maximalpegels als „Höchstpegel“ verstehen, träte beim Tagschutzgebiet die gleiche Ungereimtheit auf, die das Bundesverwaltungsgericht beim Nachtschutzgebiet feststellte: Außerhalb des Tagschutzgebiets wäre zwar ein Dauerschallpegel innen von 45 dB(A) gewährleistet, die Maximalpegel wären jedoch unbeschränkt und könnten in größerer Zahl 55 dB(A) innen überschreiten, solange ein Dauerschallpegel von 60 dB(A) außen bzw. 45 dB(A) innen eingehalten ist, was z.B. bei 140 Maximalpegeln von 60 dB(A) pro Tag der Fall wäre. Innerhalb des Tagschutzgebietes bestünde aber ein Anspruch auf Einhaltung eines Dauerschallpegels innen von 45 dB(A) und eines Höchstpegels von 55 dB(A). Der vom Bundesverwaltungsgericht angenommene rechtlich nicht hinnehmbare Wertungswiderspruch wäre evident. Dass das Bundesverwaltungsgericht diesen Wertungswiderspruch übersehen oder gebilligt hat, ist dem Urteil vom

16.03.2006 nicht zu entnehmen. Dies schließt es aus, den PFB dahingehend auszulegen, dass der Wert von 55 dB(A) tagsüber im Rauminnern durch keinen einzigen Lärmpegel an einem einzelnen Tag überschritten werden darf.

Die Regelung des PFB zum Tagschutz bezieht sich auf die Fluglärmbelastung, die durch das Luftverkehrsaufkommen des Jahres 2023 am Flughafen verursacht wird. Diese Fluglärmbelastung lässt sich nur prognostisch durch eine Fluglärmbeurteilung ermitteln. Die FBB benutzt für die Fluglärmprognose als Rechenverfahren wie in der Planfeststellung die „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)“ aus dem Jahr 1975 mit einer modifizierten Datengrundlage und einem zusätzlichen Berechnungsalgorithmus für die Ermittlung von Maximalpegelüberschreitungshäufigkeiten, die sogenannte „AzB-DLR“. Den Berechnungen liegt der Verkehr für die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres 2023 (Szenario 20XX) zugrunde. Entsprechend sind alle berechneten Immissionswerte auf einen durchschnittlichen Tag der sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres bezogen. Es liegen für den Prognosefall keine Informationen über die Zahl der Flüge und die Art der Luftfahrzeuge an einem einzelnen Tag vor.

Berechnet man nun Isolinien gleicher Pegelüberschreitungshäufigkeiten, sogenannte NAT-Konturen (Number Above Threshold, NAT), auf der Basis der in der AzB aus dem Jahr 1975 festgeschriebenen Berechnungsvorschriften, so führt dies in der Regel zu Konturverläufen, die ausgeprägte Sprung- und Abbruchstellen zeigen. Dies rührt daher, dass sich für eine bestimmte Flugzeuggruppe nach der AzB aus dem Jahr 1975 an einem vorgegebenen Immissionsort ein einziger, diskreter Maximalpegelwert ergibt, der dem logarithmischen Mittelwert einer real gemessenen Pegelverteilung entspricht. In der Realität wird jedoch für ein bestimmtes Flugzeugmuster aufgrund von Variationen in der Triebwerksleistung und von meteorologisch bedingten Einflüssen eine Pegelverteilung gemessen und kein diskreter Einzelwert. Real gemessene Pegelwerte streuen in guter Näherung entsprechend einer Normalverteilung (auch als Gauss-Verteilung bekannt) um den berechneten Mittelwert. Um dem Rechnung zu tragen, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Ermittlung der Lärmbelastung am Tag als Berechnungsverfahren die „AzB-DLR“ mit einer entsprechenden Normalverteilungsfunktion verwendet worden.

Es ist jedoch notwendig, einen Schwellenwert für die Pegelhäufigkeit in den Berechnungsalgorithmus einzufügen, der definiert, bis zu welchem Punkt die Normalverteilungsfunktion angewendet werden soll. Dies ist erforderlich, weil die Normalverteilungsfunktion sich zwar asymptotisch dem Wert Null annähert, der Wert Null für Maximalpegel jedoch niemals erreicht wird. Ohne ein solches Abbruchkriterium würden sich rechnerisch Maximalpegel ergeben, die in der Realität niemals auftreten können. Deshalb sollten Summenhäufigkeiten von Maximalpegeln nur berechnet werden, die durch die aus Messungen hergeleiteten Maximalpegel der Flugzeuggruppen abgedeckt sind.

Die Forderung, den Schallschutz so zu dimensionieren, dass der Maximalpegel von 55 dB(A) im Rauminnern niemals überschritten wird, ist aus mathematisch-technischer Sicht daher objektiv nicht zu erfüllen, da die notwendigen Berechnun-

gen zur Ermittlung der zukünftigen Lärmbelastung auf Prognosen beruhen, die zwangsläufig mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet sind und da die Berechnungen als Ergebnis nur die durchschnittliche Maximalpegelverteilung für die sechs verkehrsreichsten Monate liefern können. Es war deshalb nie Aufgabe und Zweck der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Regelung, Festlegungen dahingehend zu treffen, dass im Tagschutzgebiet ein Innenpegel von 55 dB(A) nie überschritten werden kann. Es ist zwangsläufig vorgegeben, dass im Sinne von seltenen Ereignissen an einzelnen Tagen Überschreitungen des Maximalpegels von 55 dB(A) im Rauminneren auftreten können. Unter Berücksichtigung dieser mit der Berechnung zwangsläufig verbundenen Vorgaben kann die Bestimmung, dass keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten, nur bedeuten, dass der bauliche Schallschutz so zu dimensionieren ist, dass in den sechs verkehrsreichsten Monaten durchschnittlich weniger als einmal pro Tag ein Maximalpegel von 55 dB(A) im Rauminnern auftritt.

Aus der Sicht der Lärmwirkungsforschung ist zu beachten, dass das Maximalpegelkriterium nur zur Stützung des hier maßgeblichen Schutzziels, die Kommunikation am Tag sicherzustellen, bestimmt wurde. Alle anderen innenraumbezogenen Schutzziele der Planfeststellung für den Tag, wie die Vermeidung von Hörschäden, von sonstigen Gesundheitsbeeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen, stellen ausschließlich auf den energieäquivalenten Dauerschallpegel ab. Der vorbeugende Gesundheitsschutz ist allein durch Einhaltung des definierten Dauerschallpegels erfüllt. Störungen der Kommunikation führen nur zu Belästigungen, die unterhalb der Schwelle der erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdung liegen. Es ist deshalb sachgerecht, an die Anwendung des den Kommunikationsschutz ergänzenden Maximalpegelkriteriums keinen allzu strengen Maßstab anzulegen.

Das OVG geht im Beschluss vom 15.06.2012 davon aus, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine systematische Verfehlung des hinter den Schutzaufgaben stehenden Schutzziels im Raum stehe, vermittele die Schutzaufgabe den Betroffenen einen Anspruch gegen den Beklagten auf aufsichtsrechtliches Einschreiten. Dem Beklagten stehe „ein gestuftes aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um einer unzureichenden Umsetzung der Schallschutzaufgaben entgegenzuwirken“; dazu gehöre es, die Erfüllung der Lärmschutzaufgaben erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen

Nach der Planfeststellung zum Flughafenausbau sind zwei verschiedene Wege für den Einbau der notwendigen Schallschutzeinrichtungen vorgesehen: Entweder sind diese von den Trägern des Vorhabens selbst einzubauen, oder die Träger des Vorhabens haben den Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen zu erstatten. Die FBB hat sich bei den Eigentümern von Aufenthaltsräumen und Schlafräumen für den zweiten Weg entschieden, nämlich den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen durch die Betroffenen und Erstattung der dafür nachgewiesenen Aufwendungen. Insofern sind Zwangsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde zur Umsetzung des Schallschutzes erst erforderlich, wenn die FBB unter Beachtung des OVG-Beschlusses dieser Pflicht nicht nachkommt.

Wenn die Berechtigten der Auffassung sind, die von der FBB vorgesehenen Maßnahmen genügen den Anforderungen der Planfeststellung nicht, können sie die Maßnahmen auch selbst durchführen und die FBB auf Erstattung der Kosten in Anspruch nehmen, womöglich einen Vorschuss verlangen. Der Erstattungsanspruch der Berechtigten folgt unmittelbar aus dem PFB. Der Abschluss einer Kostenerstattungsvereinbarung zwischen Berechtigten und der FBB ist dafür nicht Voraussetzung.

Die luftrechtliche Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde bleibt auch in Kenntnis der Entscheidung des OVG Berlin Brandenburg vom 15. Juni 2012 bei ihrer Auffassung, dass der Lärmschutz im Tagschutzbereich so zu bemessen ist, dass die Schallschutzvorrichtungen zu gewährleisten haben, dass in den sechs verkehrsreichsten Monaten durchschnittlich weniger als einmal pro Tag ein Maximalpegel von 55 dB(A) oder mehr im Rauminnern auftritt. Dabei handelt es sich – entgegen dem OVG-Beschluss vom 15.06.2012 – nicht um ein NAT-Kriterium von 1 x 55 dB(A). Ein NAT-Kriterium von 1 x 55 dB(A) würde maximal eine Überschreitung der Schwelle von 55 dB(A) am Tag zulassen.

In der Konkretisierung dieses Grundsatzes bedeutet dies bei Anwendung der einschlägigen Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung des Bescheids des MIL vom 02.07.2012, dass die Summenhäufigkeit des für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes ausgewählten Maximalpegels mindestens unter einem Wert von 0,5 liegen muss. Eine mathematische Rundung nach DIN 1333 ergibt dann eine Häufigkeit von null und damit keine Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) innen.

In diesem Sinne sieht sich das MIL in Übereinstimmung mit dem OVG und geht davon aus, dass mit dieser Argumentation überzeugende Gründe vorgelegt werden, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Die hier dargelegten Grundsätze werden in den anstehenden Verfahren - noch deutlich differenzierter dargelegt - vertreten. Überdies beabsichtige ich, eine umfassende Stellungnahme in diesem Sinne auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Gleichwohl bleibt allerdings der Ausgang etwaiger Gerichtsverfahren abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bayr